

I. HÄRTEFALLKOMMISSIONEN - VERORDNUNGEN

01.	BADEN-WÜRTTEMBERG	Verordnung vom 28.06.2005
02.	BERLIN	Verordnung vom 03.01.2005
03.	BRANDENBURG	Verordnung vom 17.01.2005
04.	BREMEN	Verordnung vom 12.12.2005
05.	MECKLENBURG-VORPOMMERN	Verordnung vom 25.02.2005
06.	NIEDERSACHSEN	LT-Beschluss vom 27.07.2006
07.	NORDRHEIN-WESTFALEN	Verordnung vom 14.12.2004
08.	RHEINLAND-PFALZ	Verordnung vom 18.03.2005
09.	SAARLAND	Verordnung vom 14.12.2004
10.	SACHSEN	Verordnung vom 11.07.2005
11.	SACHSEN-ANHALT	Verordnung vom 09.03.2005
12.	SCHLESWIG-HOLSTEIN	Verordnung vom 13.01.2005
13.	THÜRINGEN	Verordnung vom 05.01.2005

Fundstelle "Informationen zum HFK-Verfahren"

Reader Diakonie/Caritas BW → www.ekiba.de
Flüchtlingsrat Berlin → www.fluechtlingsrat-berlin.de
Land Brandenburg → www.brandenburg.de

Land Meck-Pomm → www.mv-regierung.de

Flüchtlingsrat NRW → www.fluechtlingsrat-nrw.de
AK Asyl → www.asyl-rlp.org/aktuell/InfoblattHFK
Land Saarl. → www.haertefallkommission.saarland.de
Sächsischer Flüchtlingsrat → SFRv@t-online.de
Land Sachsen-Anhalt → www.sachsen-anhalt.de
Flüchtlingsrat Schlesw.Holst. → www.frsh.de
Flüchtlingsrat Thüring. → www.fluechtlingsrat-thr.de

II. PETITIONSAUSSCHUSS ANSTELLE HÄRTEFALLKOMMISSION

01.	HAMBURG	LT-Beschluss vom 04.05.2005
02.	HESSEN	Verordnung vom 28.05.2005

Fundstelle "Informationen zum HFK-Verfahren"

III. BISLANG KEINE HFK

Bayern (jedoch in Vorbereitung)

Nachfolgende Synopse enthält folgende vergleichende Kriterien:

01. Personelle Zusammensetzung der Kommission
02. Benennung der Mitglieder
03. Voraussetzungen an die Eignung / Kenntnisse der Mitglieder
04. Formalien der Befassung mit einem Fall als Härtefall / Eingabemöglichkeiten
05. Ausschlussgründe zur Befassung oder Annahme als Härtefall
06. Vorhandensein einer Geschäftsstelle
07. Aussetzung der Abschiebung während des Verfahrens
08. Notwendige Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmung über einen Fall
09. Möglichkeit der Anfechtung
10. Anordnungsbefugnis
11. Kurzbewertung der Verordnung aus flüchtlingspolitischer Sicht

ZUSAMMENGESTELLT VON ANDREAS SCHWANTNER, ai-FLÜCHTLINGSBEAUFTRAGTER IN HESSEN

(HINWEISE UND AKTUALISIERUNGEN GERN AN: schwantner-ai@t-online.de)

Fundquelle u.a.: Homepage des Flüchtlingsrates NRW www.fluechtlingsrat-nrw.de > "Flüchtlingspolitik > Härtefallkommission"

I. HÄRTEFALLKOMMISSIONEN - VERORDNUNGEN

	<u>1. BADEN - WÜRTTEMBERG</u>	<u>2. BERLIN</u>	<u>3. BRANDENBURG</u>
01.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertreter des Innenministeriums als Vorsitzender (1) - Ausländerbeauftragte der Landesregierung (1) - kommunale Landesverbände (2) - Liga der freien Wohlfahrtspflege (1) - evangelische Landeskirche (1) - katholische Kirche (1) - zwei "Persönlichkeiten des Landes" im Einvernehmen mit dem Ausländerbeauftragten (2) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beauftragte für Integration / Migration d. Senats (1) - Senatsvertreterin für Frauenpolitik (1) - Römisch-katholische Kirche (1) - Evangelische Kirche (1) - Liga der Wohlfahrtsverbände (1) - Flüchtlingsrat Berlin (1) - Migrationsrat Berlin (1) 	<ul style="list-style-type: none"> - Innen- (1) und Sozialministerium (1) - Städte- und Gemeindebund (1) - Landkreistag Brandenburg (1) - katholische Kirche (1) + evangelische Kirche (1) - Liga der freien Wohlfahrtsverbände (1) - Flüchtlingsorganisationen Land Brandenburg (1) - Ausländerbeauftragte Land (ohne Stimmrecht) - Leiter der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht) - § 2 (4) → Sachverständiger kann hinzugezogen werden
02.	durch die entsendenden Institutionen - "Persönlichkeiten des Landes" durch Innenministerium	durch die entsendenden Institutionen	grdstzl. Innenministerium - Sozialministerium kann Flüchtlingsorganisation zur Benennung auffordern
03.	VO ohne Angabe	§ 2 (4) HFKVO - sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts o. Erfahrungen in Migrations- und Flüchtlingsberatung verfügen	§ 2 (2) HFKVO - sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts o. Erfahrungen in Migrations- und Flüchtlingsberatung verfügen
04.	§ 4 (1) - Eingaben an die HFK in schriftlicher Form bei der GS; auch durch Ausländer o. dessen Vertreter !	§ 3 (1) - nur auf Antrag eines der Mitglieder der HFK	§ 4 (1) - nur auf Antrag eines der Mitglieder der HFK - GS holt Stellungnahme + fachrechtl. Votum der AB ein
05.	<p><u>§ 4 (2) + §6 HFK-VO</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eingabe nicht zwecks Erteilung/Verlängerung einer AE 2. nicht vollziehbar ausreisepflichtig 3. behördliches o. gerichtliches Verfahren zwecks Feststellung der Ausreisepflicht o. Erteilung der AE läuft 4. nicht in BRD aufhaltend; o. Aufenthalt ist nicht bekannt 5. keine ABH des Landes zuständig 6. keine Änderung der Sach- o. Rechtslage 7. in gleicher Sache Petitionsverfahren anhängig 8. gem. § 50 (7) AufenthG zur Aufenthaltsermittlung o. Festnahme ausgeschrieben 9. Ausweisung nach §§ 53, 54 Nr.5, 5a, 7; § 55 AufenthG oder Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG 10. Sachverhalt wäre durch BAMF zu prüfen 11. bisheriger Lebensunterhalt mit öffentl. Mitteln, obwohl arbeitsfähig; zukünftig angewiesen auf öffentl. Mittel 	<p><u>§ 3 Abs.2 HFKVO</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht in der BRD aufhaltend 2. Berliner ABH nicht zuständig 3. AE gem § 25 (4) o. (5) kann beantragt werden 4. keine Änderung der Sach-/Rechtslage 5. Ausweisung gem. §§ 53, 54 (5), 5a, 6 AufenthG 6. Versagungsgrund nach § 5 (4) S.1 AufenthG 7. ...sofern <u>lediglich</u> Gründe vorgebracht werden, die beim BAMF abschließend als herkunftsstaatsbezogene Gründe geprüft worden sind 	<p><u>§ 5 HFKVO</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht in der BRD aufhaltend / oder keine ABH zuständig 2. entgegen Einreise-/Aufenthaltverbots in der BRD aufhaltend 3.a) AE kann noch anderweitig erreicht werden 3.b) ...sofern <u>lediglich</u> Gründe vorgebracht werden, die beim BAMF abschließend als zielstaatsbezogene Gründe geprüft worden sind oder werden 4.a) falsche / unvollständige Angaben im ges. Verfahren 4.b) Täuschung über Identität / mangelnde Mitwirkung 5. zur Fahndung ausgeschrieben / 6. Straftaten erheb. Gewicht 7. Ausweisung §§ 53, 54 / Versagung § 5(4) AufenthG 8. keine Änderung Sach-/Rechtslage 9. Termin für Rückführung steht bereits fest
06.	GS beim Innenministerium - Vorbereitungsgremium	GS bei der Senatsverwaltung für Inneres	GS beim Innenministerium
07.	§ 5 HFK-VO: JA, grundsätzlich für die Dauer der Befassung; es sei denn: Strafhaft o. Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zur Aufenthaltsbeendigung begonnen	§ 4 (3) - JA, grundsätzlich für die Dauer der Befassung; NEIN für Ausschlussgründe § 3 (2) Nr. 5 + 6 HFKVO	§ 4 (4) - JA, grundsätzlich für die Dauer der Befassung; NEIN wenn Rückführungs-Termin bereits feststeht
08.	§ 7 - mindestens 2/3 aller HFK-Mitglieder	§ 5 (3) - mindestens 2/3 der anwesenden HFK-Mitglieder	§ 6 (4) - mindestens 2/3 der anwesenden HFK-Mitglieder
09.	§ 1 (2) - begründet keine eigenen Rechte	§ 6 (2) S.3 - begründet keine eigenen Rechte	§ 2 HFKVO - begründet keine eigenen Rechte
10.	durch die für Inneres zuständige Landesbehörde (IM)	durch die Senatsverwaltung des Innern	durch die für Inneres zuständige Landesbehörde (IM)
11.	<ul style="list-style-type: none"> → Zusammensetzung fragwürdig (4 Staat : 3 NGO-Verbände : 2 Personen unklarer Positionierung) → Ausschlussgründe zahlreich und schwerwiegend (z.B. Abheben auf wirtschaftl. Integration; etc. / keine zielstaatsbez. Gründe ! → positiv: grdstzl. Aussetzung der Abschiebung vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> → Zusammensetzung (2 Staat : 5 NGO-Verbände) → Ausschlussgründe problematisch: nicht in BRD aufhaltend trifft z.B. bei ggf. problematischen Abschiebungen zu !! / Ausweisung aufgrund §§ 53, 54 (5), (5a) + (6) AufenthG / zielstaatsbez. Gründe minus → positiv: grdstzl. Aussetzung der Abschiebung vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> → Zusammensetzung (4 Staat : 4 NGO-Verbände) → Ausschlussgründe problematisch: nicht in BRD aufhaltend trifft z.B. bei ggf. problematischen Abschiebungen zu !! / Ausweisung aufgrund §§ 53, 54 (5), (5a) + (6) AufenthG / zielstaatsbez. Gründe minus → positiv: grdstzl. Aussetzung der Abschiebung vorgesehen

	<u>4. BREMEN</u>	<u>5. MECKLENBURG-VORPOMMERN</u>	<u>6. NIEDERSACHSEN</u>
01.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertreter des Innensensors = Vorsitzender (1) - Vertreter des Seantors für Arbeit + Soziales (1) - Vertreter der Stadtgemeinde Bremerhaven (1) - Evangelische Kirche Bremen (1) - Katholische Kirche Bremen (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) <p>§ 4 (4) VO: Im Einzelfall Hinzuziehung von "Sachverständigen" - diese haben nur beratende Stimme während der Sitzung / kein Abstimmungsrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vertreter der kreisfreien Städte (1) - Vertreter der Landkreise (1) - Sozialministerium (1) - Leiter der Geschäftsstelle (als Vertreter des Innenministeriums) (1) - Evangelische Kirche (1) - Katholische Kirche (1) - Flüchtlingsorganisationen des Landes (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) <p>§ 2 (2) - paritätische Besetzung mit Frauen und Männern</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzendes Mitglied (ohne Stimmrecht) - Vertreter des Landkreistages (1) - Vertreter des Städtetages (1) - Evangelische Kirche (1) - Katholische Kirche (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) - 3 weitere (bisher nicht bekannte, benannte) Mitglieder durch Berufung des Innenministeriums <p>§ 7 (1) - es finden keine Anhörungen statt</p>
02.	durch die entsendenden Institutionen	durch die entsendenden Institutionen	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen durch IM-Nds
03.	keine Vorgaben	§ 2 (3) - Sachverständiger mit Qualifikation in psychiatrischer Hinsicht kann hinzugezogen werden	§ 2 (4) - außer vorsitzendem Mitglied alle ehrenamtlich tätig
04.	§ 4 VO - ausschließlich im Weg der Selbstbefassung durch Vorlage eines Mitglieds der HFK	§ 4 (1) - nur von einem Mitglied der HFK § 4 (2): jedoch Möglichkeit für Ausländer, sich direkt an die GS der HFK zu wenden	§ 4 (1) - nur im Wege einer schriftlichen Eingabe durch ein HFK-Mitglied / § 5 (1) - vorsitzendes Mitglied entscheidet über Vorliegen der Voraussetzungen zur Befassung
05.	<p><u>§ 5 VO - zwingende Ausschlussgründe</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht in der BRD aufhaltend / 2. ABH des Landes nicht zuständig 3. AE kann in anderem aufenthaltsrechtlichen Verfahren erlangt werden und Rechtsweg ist noch nicht ausgeschöpft 4. ausschließlich Gründe, die im Rahmen eines Asylverfahrens gewürdigt werden 5. Keine Änderung der Sach- und Rechtslage 6. Ausweisung nach §§ 53, 54, 55 (2) Nr.1 o. 8 AufenthG oder Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG 	<p><u>§ 5 - 1.-5. zwingend ! § 7 (2) 6.-11.: "in der Regel":</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht in der BRD aufhaltend / ABH des Landes sind nicht zuständig 2. Aufenthaltsort unbekannt; zur Fahndung ausgeschrieben 3. AE kann in anderem aufenthaltsrechtlichen Verfahren erlangt werden 4. Rückführungstermin bei länger bestehender Ausreisepflicht steht bereits fest 5. keine Änderung der Sach- oder Rechtslage 6. Aufenthaltsverbot oder illegaler Aufenthalt 7. Versagungsgrund nach § 5 (4) AufenthG 8. Ausweisung / Abschiebeandrohung § 58a AufenthG 9. lediglich durch BAMF zu prüfende Gründe 10. Straftaten von erheblichem Gewicht; §§53,54 AufhG 11. wiederholter, gröbliche Verstoß gg Mitwirkungspflicht 	<p><u>§ 5 (1) 1-10 zwingend</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht in BRD aufhaltend, Aufenthalt unbekannt - 2. ABH des Landes nicht zuständig - 3. Person nicht vollziehbar ausreisepflichtig - 4. Termin für Abschiebung steht bereits fest - 5. kein Aufenthaltstitel nach § 10 (3) S.2 oder Einreiseverbot § 11 (1) S.1 AufenthG - 6. unanfechtbare Ausweisung - 7. in 3 Jahren vor Eingabe Geldstrafe 90 Tagessätze oder Haftstrafe 3 Monate - 8. Petition anhängig - 9. keine Änderung des Sachverhalts - 10. ausschließlich durch BAMF zu prüfende Gründe <p><u>§ 6 (1) 1-4, (3) "in der Regel"</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausweisung nach §§ 53, 54, 55 (2) Nr.8 AufenthG oder Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG - 2. Verstoß gg Mitwirkungspflichten - 3. Täuschung über aufenthaltsrechtliche Umstände - 4. Bezug von Sozialleistungen - Abs.3: ausschließlich durch BAMF zu prüfende Gründe
06.	GS beim Senator für Inneres	GS beim Innenministerium (Vorprüfungsausschuss)	GS im Innenministerium (Vorprüfung)
07.	per Erlass vom 23.01.06: - keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen	§ 3 (2) VO - keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen für die Dauer des Härtefallverfahrens	§ 5 (3) - Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bis zur Entscheidung
08.	§ 6 (3) VO - 2/3-Mehrheit aller Mitglieder	§ 7 (1) VO - Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern	§ 7 (2) - 3/4 Mehrheit aller Mitglieder
09.	VO ohne Angabe	§ 4 (5) VO: kein förmlicher Rechtsbehelf	VO ohne Angabe - Begründung VO: "kein Verwaltungsakt"
10.	§ 6 (6) VO - der Innensensor	§ 8 VO - durch das Ministerium des Innern	VO ohne Angabe
11.	<p>→ Zusammensetzung (3 Staat : 3 sonstige)</p> <p>- negativ: keine Beteiligung von FlüchtlingsNGO</p> <p>→ Ausschlussgründe problematisch: nicht in BRD aufhaltend trifft z.B. bei ggf. problematischen Abschiebungen zu !! / Ausweisung aufgrund §§ 53, 54 (5), (5a) + (6) AufenthG / kein Härtefall bei vergangenen oder zukünftigen "Verstößen" gg Mitwirkungspflichten !! / Kirchenasyl (unbekannter Aufenthaltsort) kann Härtefall verhindern</p> <p>→ negativ: keine Aussetzung der Abschiebung vorgesehen</p> <p>→ Erlass 23.01.06 befristet bis 31.01.2011 !!</p>	<p>→ Zusammensetzung (4 Staat : 4 NGO-Verbände)</p> <p>→ Ausschlussgründe problematisch: nicht in BRD aufhaltend trifft z.B. bei ggf. problematischen Abschiebungen zu !! / Ausweisung aufgrund §§ 53, 54 (5), (5a) + (6) AufenthG / kein Härtefall bei vergangenen oder zukünftigen "Verstößen" gg Mitwirkungspflichten !! / Kirchenasyl (unbekannter Aufenthaltsort) kann Härtefall verhindern</p> <p>→ negativ: keine Aussetzung der Abschiebung vorgesehen</p>	<p>→ Zusammensetzung (2 Staat : 3 NGO-Verbände : 3 bislang unbekannte Personen / Institutionen) - negativ: bislang keine Mitwirkung von Flüchtlingsorganisationen u.ä.</p> <p>→ viele problematische Ausschlussgründe (unbekannter Aufenthalt "Kirchenasyl"; Straftaten, Verstoß gg Mitwirkungspf. etc.)</p> <p>→ Ausschlussgründe bei einem Familienmitglied führt in der Regel zum Ausschluss für gesamte Familie</p> <p>→ positiv: Aussetzung der Abschiebung vorgesehen</p>

	<u>7. NORDRHEIN-WESTFALEN</u>	<u>8. RHEINLAND-PFALZ</u>	<u>9. SAARLAND</u>
01.	<ul style="list-style-type: none"> - LeiterIn der Geschäftsstelle = Vorsitzende/r (1) - Mitglieder; zu besetzen durch IM (3) - Römisch-katholische Kirche (1) - Evangelische Kirche (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) - Flüchtlingsrat NRW (1) - Pro Asyl (1) 	<ul style="list-style-type: none"> - StaatssekretärIn Innenministerium - Landesbeauftragten für Ausländerfragen Staatskanzlei (beide ohne Stimmrecht) - LeiterIn des für Ausländerrecht zuständigen Referats (1) - Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz (1) - Städtetag + Landkreistag Rheinland-Pfalz (2) - Evangelische Kirche - Katholische Kirche (2) - Liga freier Wohlfahrtsverbände (1) - ai-Landesbeauftragter für Asylfragen (1) <i>(für alle: Sitzungspauschale 25.-€ / Fahrkostenerstattung)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - vom Landtag bestelltes Mitglied als Vorsitzende/r (1) - Landkreistag des Saarlandes (1) - Städte- und Gemeindetages des Saarlandes (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (2) - Evangelische Kirche (1) - Katholische Kirche (1) - AG der Ausländerbeiräte (1)
02.	durch den Innenminister	durch die entsendenden Institutionen	durch entsendende Institution
03.	§ 2 (2) HFKVO - sollen Erfahrungen in Ausländer- und Flüchtlingsarbeit haben	§ 2 (4) HFKVO - Kenntnisse des Aufenthalts- / Asylrechts oder Erfahrungen in Migrations- und Flüchtlingsberatung	keine Angaben
04.	- nur durch Mitglieder der HFK / - GS kann Einzelfälle vorlegen / - §§ 3 (2) / 4 (2) HFKVO: GS holt vorher Stellungnahme + fachrechtl. Votum der AB ein	§ 5 (1) HFKVO - nur von einem Mitglied der HFK formlose Eingaben Dritter sind zu prüfen - das betr. Mitglied ist hier frei in seiner Entscheidung	- nur durch mind. einem Mitglied der HFK - §2 Nr.2 GO der HFK: Betroffenen werden Gründe der Nichtbefassung mitgeteilt
05.	<p>§ 5 Abs.1 + 2 HFKVO (1.-7.: zwingend !; 8.-13. "soll")</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht in der BRD aufhaltend / 2. ABH NRW nicht zuständig 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig 4. keinen ordnungsgemäßen Wohnsitz in NRW 5. Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG 6. Versagungsgrund nach § 5 (4) AufenthG 7. Ausweisung gem. § 53 AufenthG / 8. Aufenthalt entgg § 11 AufenthG 9. AE kann noch anderweitig erreicht werden 10. zur Fahndung ausgeschrieben 11. Straftaten von erheblichem Gewicht 12. Ausweisung gem. § 54 AufenthG 13. Termin für Rückführung steht fest 	<p>§ 3 (2) + § 4 HFKVO (1.-6. zwingend; 7.-11. "in der Regel")</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht in der BRD aufhaltend / 2. AB Rhl./Pf. nicht zuständig 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig 4. lediglich Gründe, die durch das BAMF zu prüfen sind !! 5. Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG oder Ausweisung nach § 53 AufenthG 6. keine Änderung von Sach- / Rechtslage 7. Straftaten von erheblichem Gewicht 8. Vorliegen von Ausreisehindernissen selbst verschuldet 9. Einreise unmittelbar vor HFK-Antrag illegal, visumsfrei o. Besuchsvisum 10. Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG 11. Regelausweisung gem. § 54 AufenthG 	<p>§ 5 HFKVO</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ABH Saarland sind nicht zuständig 2. nicht im Besitz einer gültigen Duldung gem. 60a AufenthG 3. ausschließlich zielstaatsbezogene Gründe (!!) 4. Ausweisung gem. §§ 53, 54, 55 AufenthG 5. keine Änderung der Sach- oder Rechtslage 6. Antrag nach § 25 (4) o. (5) AufenthG möglich
06.	GS beim Innenministerium (Vorprüfungsausschuss)	GS beim Innenministerium	GS beim Innenministerium
07.	VO ohne Angabe (bisherige VO: "Empfehlung an die ABH, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen")	§ 3 (1) S.4 HFKVO - Antrag hat <u>keine</u> aufschiebende Wirkung ABER: per Weisung des IM keine Abschiebung !	keine Angaben in der VO - lt. Merkblatt der GS: Eingabe ist kein Rechtsbehelf, daher keine aufschiebende Wirkung, daher keine Aussetzung d. Abschiebung
08.	§ 6(3) - einfache Stimmenmehrheit anwesender HFK-Mitglieder	§ 5 (1) - 2/3-Mehrheit der <u>anwesenden</u> HFK-Mitglieder (schriftliches Beschlussverfahren: 2/3 <u>aller</u> Mitglieder !)	§ 6 (2) - durch 3/4-Mehrheit / bei Bezug von Sozialhilfe muss Stadt- o. Landkreistag zustimmen !!
09.	§ 1 (2) VO - begründet keine eigenen Rechte	§ 3 (1) S.4 HFKVO - Antrag kein förmlicher Rechtsbehelf	VO ohne Angabe - lt. Merkblatt GS: "nicht justiziabel"
10.	§ 7 (1) VO - Übertragung auf die Ausländerbehörden !!	durch das Ministerium des Innern	VO ohne Angabe
11.	<ul style="list-style-type: none"> → Zusammensetzung (4 Staat : 5 NGO-Verbände) → Ausschlussgründe problematisch: nicht in BRD aufhaltend trifft z.B. bei ggf. problematischen Abschiebungen zu !! / Ausweisung aufgrund §§ 53, 54 (5), (5a) + (6) AufenthG → zielstaatsbez. Gründe ohne Erwähnung !! → negativ: keine Aussage über Aussetzung der Abschiebung 	<ul style="list-style-type: none"> → Zusammensetzung (4 Staat : 4 NGO-Verbände) → Ausschlussgründe problematisch: nicht in BRD aufhaltend trifft z.B. bei ggf. problematischen Abschiebungen zu !! / Ausweisung aufgrund §§ 53, 54 (5), (5a) + (6) AufenthG → zielstaatsbez. Gründe minus !! → positiv: Aussetzung der Abschiebung vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> → Zusammensetzung (3 Staat : 5 NGO-Verbände) → Ausschlussgründe problematisch: Ausweisung aufgrund §§ 53, 54 und 55 AufenthG / zielstaatsbez. Gründe minus → Einstimmigkeit der Entscheidung sehr problematisch → negativ: keine Aussetzung der Abschiebung vorgesehen

	<u>10. SACHSEN</u>	<u>11. SACHSEN-ANHALT</u>	<u>12. SCHLESWIG-HOLSTEIN</u>
01.	<ul style="list-style-type: none"> - Staatsministerium des Innern (1) - Staatsministerium für Soziales (1) - Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V. (1) - Sächsischer Landkreistag e.V. (1) - Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (1) - Bistum Dresden-Meißen (1) - Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. (1) - Liga der Freien Wohlfahrtspflege (1) Der Ausländerbeauftragte für die Dauer seiner Amtszeit, sofern schriftliches Einverständnis gegenüber IM	<ul style="list-style-type: none"> - Landkreis Sachsen-Anhalt (1) - Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes (1) - Ministerium f. Gesundheit + Soziales (1) - Ministerium des Innern (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) - Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt (1) - Katholische Kirche (1) - Evangelische Kirche (1) 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsitz Mitglied des Innenministeriums (einer der zwei HFK-benannten Mitglieder) - Arbeitsgemeinschaft kommunaler Landesverbände (2) - Innenministerium (2) - öffentl.-rechtl. Religionsgem. (2) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (2) - Migranten- und Flüchtlingsorganisationen von überörtlicher Bedeutung (2)
02.	durch entsendende Institution (?)	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen	durch das Innenministerium
03.	Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung	Kenntnisse über Aufenthalts- + Asylrecht; oder Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung	Mitarbeit von Personen mit Migrationshintergrund angestrebt
04.	- ausschließlich durch mind. einem Mitglied der HFK	- ausschließlich durch mind. einem Mitglied der HFK	- durch Anrufung von AusländerInnen !! - auch durch bevollmächtigte Dritte !!
05.	<u>§ 3 - zwingend (1.-7.) / "in der Regel" (8.-11.)</u> 1. ABH Sachsen nicht zuständig 2. nur Gründe, die bereits von einem Gerichts- oder Petitionsverfahren überprüft wurden 3. hinsichtlich Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig 4. keine Änderung der Sach- oder Rechtslage 5. Ausweisungsgrund; erfolgte Ausweisung o. Androhung; § 54 Nr. 5, 5a, 6; § 58a AufenthG 6. keine Einwilligung i.R. des Datenschutzgesetzes 7. lediglich durch BAMF zu prüfende Gründe 8. wiederholter, gröblicher Verstoß gg Mitwirkungspflicht 9. rechtskräftige Verurteilung zu mind. 6 Monaten 10. Petitionsverfahren ist anhängig 11. nicht in der Lage, Lebensunterhalt zu sichern	<u>§ 6 HFKVO</u> 1. in den letzten 3 Jahren Verurteilung zu einer Straftat (mind. 6 Monate o. 180 Tagessätze) 2. Ausweisung gem. §§ 53, 54 AufenthG o. Versagung des Aufenthaltstitels gem. 3 5 (4) AufenthG 3. wiederholt o. gröblich gegen Mitwirkungspflichten verstoßen hat o. verstößt / o. beharrlich über aufenthaltsrechtl. bedeutsame Umstände getäuscht hat 4. zur Fahndung ausgeschrieben	<u>§ 13 HFKVO</u> 1. ABH Schl.-H. nicht zuständig 2. wenn Ziel in anderem aufenthaltsrechtl. oder Asylverfahren erreicht werden kann oder konnte (insb. bei ausschließl. Angabe von zielstaatsbezogenen Gründen) <u>§ 16 (3) HFKVO "in der Regel"</u> 3. Straftat von erheblichem Gewicht gem. §§ 53, 54 AufenthG
06.	VO ohne Angabe	GS beim Innenministerium (Vorprüfungsausschuss)	GS beim Innenministerium (Vorprüfungsausschuss)
07.	VO ohne Angabe; lt. GO der HFK § 6 (3) - Aussetzung JA	VO ohne Angabe	VO ohne Angabe
08.	2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten HFK-Mitglieder (auch der nicht anwesenden !!) - beschlussfähig > 50%	2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten HFK-Mitglieder (auch der nicht anwesenden !!)	mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
09.	VO ohne Angabe	VO ohne Angabe - Begründung zu § 4: "nicht justiziabel"	Anrufung selbst ist kein Rechtsbehelf
10.	durch den Innenminister	VO ohne Angabe	durch Innenminister
11.	→ Zusammensetzung (4 Staat + AuslBeauf: 4 NGO) → Ausschlussgründe sehr zahlreich und gravierend: kein Härtefall bei vergangenen oder zukünftigen "Verstößen" gg Mitwirkungspflichten etc. → sehr problematisch: Kein Härtefall bei vorherigem Petitionsverfahren mit gleichen Gründen !! → sehr problematisch: Frage des Lebensunterhalts !! → positiv: Aussetzung der Abschiebung vorgesehen	→ Zusammensetzung (4 Staat : 4 NGO) → Teilnahme Flüchtlingsrat erst nach eindringlicher Lobbyarbeit → Ausschlussgründe problematisch: Ausweisung aufgrund §§ 53, 54 und 55 AufenthG insb: Verstöße gg Mitwirkungspflichten etc. auch in der Vergangenheit !! → negativ: keine Aussage über Aussetzung der Abschiebung	Zusammensetzung (4 Staat : 6 NGO) → angestrebte Zusammensetzung der HFK (Migrationshintergrund) positiv → Anrufung durch AusländerInnen bzw. Vertreter positiv ! → Ausschlussgründe z.T. problematisch → Mehrheitsbeschluss positiv → besondere Würdigung von Gesichtspunkten, die im Geschlecht begründet liegen → negativ: keine Aussage über Aussetzung der Abschiebung

	13. THÜRINGEN	HFK = PA	① HAMBURG	② HESSEN
01.	<p>- Staatssekretär für Ausländerrecht zuständige Ministerium (ohne Stimmrecht)</p> <p>- Vorsitzender des PA (1)</p> <p>- Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes (1)</p> <p>- Vertreter des Landkreistages (1)</p> <p>- Ausländerbeauftragter des MfSFG (1)</p> <p>- Katholische Kirche (1)</p> <p>- Evangelische Kirche (1)</p> <p>- Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1)</p> <p>- Landesärztekammer (1) [als Vertreter der LÄK wurde ein langjähriges ai-Einzelmitglied benannt]</p>	<p>⇒ Zusammensetzung</p> <p>⇒ Benennung</p> <p>⇒ Befassung</p>	<p>- Unterausschuss des Eingabeausschusses</p> <p>- die einzelnen im Unterausschuss vertretenen Fraktionen benennen je ein Mitglied aus ihren Reihen</p> <p>Wahl durch die Bürgerschaft / Berufung durch den Senat</p> <p>- auf Vorschlag mindestens eines Mitgliedes</p> <p>- Vorschlag <u>nur zulässig, wenn in derselben Sache bereits ein Eingabeverfahren eingeleitet wurde</u> (Begründung zu § 2 !!)</p> <p>- es sei denn, Vorschlag kommt vom Innensenat selbst</p> <p>1. nicht in der BRD aufhaltend</p> <p>2. Hamburger AB nicht zuständig</p> <p>3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig</p> <p>4. AE kann anderweitig erreicht werden</p> <p>5. Straftat von erheblichem Gewicht</p> <p>6. Ausweisungsgründe gem. §§ 53, 54 AufenthG</p>	<p>- Unterausschuss des Petitionsausschusses</p> <p>- Mitglieder des PA = Mitglieder der HFK</p> <p>- bis zu 19 LT-Abgeordnete</p> <p>- derzeit: absolute CDU-Mehrheit im LT = bedeutet absolute Mehrheit der CDU in der HFK</p> <p>- Vorsitzende PA = Vorsitzende HFK !!</p> <p>- nach Regelungen der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages (d.h. durch den Landtag selbst)</p> <p>- § 9 GO zur HFK</p> <p>nur, wenn zuvor ein Petitionsverfahren durchlaufen wurde</p> <p>nur, wenn die betreffende Person noch nicht abgeschoben worden ist</p> <p>1. Verurteilung wg vorsätzlicher Straftat zu einer Strafe von mind. 6 Mon. o. Geldstrafe von mind. 180 Tagessätzen</p> <p>2. wiederholt o. gröblich gegen Mitwirkungspflichten verstoßen; Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert; Täuschung der AB über aufenthaltsrechtl. bedeutsame Umstände</p> <p>3. <u>ausdrücklich</u>: nicht in der Lage, Lebensunterhalt zu sichern - es sei denn, öffentl. Träger stimmt zu o. Verpflichtungserklärung</p>
02.	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen	⇒ Ausschlussgründe		
03.	VO ohne Angabe			
04.	- nur durch mind. einem Mitglied der HFK			
05.	<p>§ 5 Abs.1 HFKVO</p> <p>1. nicht in der BRD aufhaltend</p> <p>2. ABH Thüringen sind nicht zuständig</p> <p>3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig</p> <p>4. ausschließlich zielstaatsbezogene Gründe (!!)</p> <p>5. Ausweisung gem. §§ 53, 54, 55 AufenthG</p> <p>6. zur Fahndung ausgeschrieben</p> <p>7. keine Änderung der Sach- und Rechtslage</p>			
06.	GS beim für Ausländerrecht zuständigen MI	⇒ GS	= Geschäftsstelle des Eingabeausschusses (?)	GS = Geschäftsstelle des Pet. Ausschusses
07.	VO ohne Angabe - offenbar keine Aussetzung vorgesehen !!	⇒ Aussetzung der Abschiebung	VO ohne Angabe	Erlass vom 09.Mai 2005: Aussetzung längstens für 6 Monate für gesamtes Petitions- und Härtefallverfahren !!
08.	2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten HFK-Mitglieder (auch der nicht anwesenden !!)			
09.	VO ohne Angabe	⇒ Zustimmung	- Beschlussfähig nur bei Anwesenheit aller Mitglieder - Zustimmung aller Mitglieder (einstimmig !)	- mit 2/3 der anwesenden Mitglieder
10.	durch für Ausländerrecht zuständigen Minister	⇒ Anordnung	durch die Senatsverwaltung des Innern	Empfehlung ohne Bindung für das HMI !!
11.	<p>→ Zusammensetzung (4 Staat : 4 NGO)</p> <p>→ Zusammensetzung: positiv = Teilnahme Landesärztekammer</p> <p>→ keine Berücksichtigung von langjähriger Integrationsleistung</p> <p>→ Ausschlussgründe problematisch: Ausweisung aufgrund §§ 53, 54 und 55 AufenthG / zielstaatsbez. Gründe minus</p>	⇒ Bewertung	<p>- negativ: "HFK" = Eingabeausschuss / - ohne jegliche Fachkompetenz bzw. gesellschaftlicher Beteiligung</p> <p>- nur wenige Mitglieder</p> <p>- HFK-Antrag nur bei vorheriger Eingabe</p> <p>- Einstimmigkeit !!</p> <p>- PA als Teil der Legislative Empfehlung abweichend vom Gesetz ??</p> <p>- lt. Begründung zu § 5 VO: Entscheidung ist "nicht justiziablel"</p> <p>→ negativ: keine Aussage über Aussetzung der Abschiebung</p>	<p>- negativ: "HFK" = Petitionsausschuss</p> <p>- ohne jegliche Fachkompetenz bzw. gesellschaftlicher Beteiligung</p> <p>- PA als Teil der Legislative Empfehlung abweichend vom Gesetz ??</p> <p>- Ausschluss bei mangelnder Sicherung des Lebensunterhalts</p> <p>- Aussetzung nur für 6 Mon. betreffend das gesamte Verfahren (Petition und HFK !!)</p>